

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Grundsätzliches

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der COBRAS GmbH.

#### 1. Geltung der AGB

Für alle Aufträge an die COBRAS GmbH gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende und/oder ergänzende AGBs des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.

#### 2. Präsentationen

Jegliche, auch teilweise, Verwendung der von der COBRAS GmbH mit dem Ziel des Auftragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen etc.), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der COBRAS GmbH. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und die Verwendung der Arbeiten und Leistungen und der zugrunde liegenden Ideen der COBRAS GmbH, sofern diese in den bisherigen Tätigkeiten des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der COBRAS GmbH.

#### 3. Kostenvoranschläge und Auftragserteilung

3.1 Grundsätzlich sind dem Auftraggeber vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, die durch den Auftraggeber freigegeben werden.

3.2 Die COBRAS GmbH ist berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

#### 4. Abwicklung von Aufträgen

4.1 Die von der COBRAS GmbH übermittelten Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht bis zu drei Tagen nach Erhalt widerspricht.

4.2 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die die COBRAS GmbH erstellt oder erstellen lässt, um die nach Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der COBRAS GmbH. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist die COBRAS GmbH nicht verpflichtet.

4.3 Wenn die von COBRAS GmbH übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten eine Sicherung der Daten sicherstellen.

#### 5. Gefahrtragung und Fristen

5.1 Fristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Informationen, Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.

5.2 Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe der COBRAS GmbH, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.

#### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Zölle oder sonstige Kosten, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z.B. für Telefon, und für etwa notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z.B. Termine oder die Benutzung der Bahn oder des Flugzeugs anstelle eines PKW.

Zu erstatten sind für

- PKW

der bei der COBRAS GmbH jeweils gültigen Listenpreise je km

- Bundesbahn

1. Klasse (bei Schlafwagenbenutzung - Doppelbett)

- Flugzeug

Touristenklasse oder Businessklasse (je nach Absprache)

- Übernachtungen

der bei der COBRAS GmbH jeweils gültigen Listenpreise für Übernachtung

6.2 Die von der COBRAS GmbH an den Auftraggeber ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.3 Der Auftraggeber kommt auch ohne eine Mahnung COBRAS GmbH-seitig in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung vornimmt. In diesem Fall ist die COBRAS GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern. Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist COBRAS GmbH berechtigt, die Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind. Sollte COBRAS GmbH weiter an dem Vertrag festhalten, ist sie berechtigt Vorauszahlungen, Bankbürgschaften sowie Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6.4 Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die COBRAS GmbH berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen.

6.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behält die COBRAS GmbH sich das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an Leistungen der COBRAS GmbH, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.

#### 7. Rücktritt

Der Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn des Auftrages von dem Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung. Diese kann schriftlich, mündlich, per Telefax oder über Online-Dienste erfolgen. Im Interesse des Auftraggebers empfiehlt COBRAS GmbH die Einreichung der Rücktrittserklärung in schriftlicher Form. Durch den Rücktritt von dem Vertrag fallen Stornogebühren in Höhe von bis zu 100% des vereinbarten Auftragsentgeltes an. Die Höhe der Stornogebühren richtet sich danach, wie kurzfristig vor Auftragsbeginn von dem Kunden storniert wurde.

So ergeben sich pauschal die folgenden Stornogebühren:

- bis 25 Tage vor Auftragsbeginn 10% des vereinbarten Entgeltes
- 24 - 15 Tage vor Auftragsbeginn 20% des vereinbarten Entgeltes
- 14 - 8 Tage vor Auftragsbeginn 30% des vereinbarten Entgeltes
- 7 - 4 Tage vor Auftragsbeginn 50% des vereinbarten Entgeltes
- ab 3 Tage vor Auftragsbeginn 100% des vereinbarten Entgeltes.

#### 8. Nutzungsrechte

8.1 Die COBRAS GmbH wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher, den Auftrag betreffender, Rechnungen alle für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für die COBRAS GmbH erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt.

8.2 Zieht die COBRAS GmbH zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird die COBRAS GmbH deren Nutzungsrechte im Umfang der Ziffer 8.1 erwerben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen.

#### 9. Erfüllung

Möchte der Auftraggeber sich nach der Unterzeichnung des Vertrages vom Vertrag lösen, ohne dass ihm ein vertragliches oder gesetzliches Recht hierzu zusteht, muss die COBRAS GmbH zustimmen. Erteilt es seine Zustimmung nicht, hat der Auftraggeber das Honorar unverzüglich anzugeben und technische Kosten sowie bereits in Auftrag gegebene Fremdkosten und technische Kosten unter Abzug der ersparten Aufwendungen zu zahlen.

#### 10. Vertraulichkeit

Die COBRAS GmbH wird alle zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

#### 11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Liefert die COBRAS GmbH Arbeiten oder erbringt es Leistungen gegenüber Unternehmen/Unternehmern, hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, die Arbeiten/Leistungen zu überprüfen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung und/oder Mängelanzeige, gilt die Arbeitsleistung als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

11.2 Die COBRAS GmbH haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

11.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die COBRAS GmbH übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die COBRAS GmbH von allen Ersatzansprüchen frei.

#### 12. Gestaltungsfreiheit

12.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der Gestaltung sind ausgeschlossen.

12.2 Änderungswünsche des Auftraggebers werden bestmöglich berücksichtigt, sofern dies noch möglich ist. Erfolgen während oder nach der Produktion/Implementierung Änderungen, nachdem zuvor bereits die Freigabe durch den Auftraggeber erteilt wurde, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die COBRAS GmbH behält den Vergütungsanspruch.

#### 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Rechtswirkung der schriftlichen Bestätigung durch das Beratungsunternehmen.

#### 14. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der COBRAS GmbH ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

#### 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist der Sitz der COBRAS GmbH in Wendelstein.

15.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der COBRAS GmbH und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten das örtlich zuständige Gericht Nürnberg vereinbart.